

## **Satzung**

### **über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen**

Der Kreistag des Landkreises Oberhavel hat unter Zugrundelegung des § 11 Absatz 2 des Gesetzes über die Aufnahme von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen im Land Brandenburg sowie zur Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes (Landesaufnahmegesetz – LAufnG) vom 15.03.2016 (GVBl.I/16, [Nr. 11]) und §§ 3 Absatz 1 Satz 2, 28 Absatz 2 Ziffer 9 in Verbindung mit § 131 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) sowie §§ 1, 2 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) in den jeweils geltenden Fassungen in seiner Sitzung vom 16.05.2018 mit Beschluss Nr. 5/0258 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

##### **Einrichtung der vorläufigen Unterbringung**

- (1) Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung sind Gemeinschaftsunterkünfte, Wohnungsverbände und Übergangswohnungen, welche der vorläufigen Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen, für die der Landkreis Oberhavel zur Aufnahme nach den §§ 4 und 9 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
- (2) Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung ist jede Person gemäß § 4 LAufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung des Landkreises Oberhavel zur vorläufigen Unterbringung zugewiesen wird.
- (3) Das Nutzungsverhältnis zwischen dem Landkreis Oberhavel und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich (§ 11 Absatz 1 Satz 1 LAufnG).

## **§ 2**

### **Gebührenpflicht**

- (1) Die Nutzung der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung ist gebührenpflichtig, wenn das anrechenbare Einkommen der Benutzer im Sinne des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XII) den nach § 29 SGB XII jeweils geltenden Regelsatz übersteigt. Sofern erforderlich, sind Bereinigungen für regelsatzgedeckte Bedarfe (z. B. Strom, Möblierung usw.) entsprechend der Regelsatzverordnung vorzunehmen. Dies gilt für Personen einer Bedarfsgemeinschaft nach §§ 19, 27 SGB XII entsprechend.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag, ab dem der Benutzer die Einrichtung der vorläufigen Unterbringung benutzt oder aufgrund der Zuweisungsentscheidung des Landkreises Oberhavel nutzen kann.

Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Einrichtung der vorläufigen Unterbringung beauftragten Bediensteten des Landkreises Oberhavel oder an einen vom Landkreis Oberhavel beauftragten Dritten bzw. mit dem Widerruf der Zuweisung.

## **§ 3**

### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner sind die Benutzer der Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung nach § 1 Absatz 2 dieser Satzung.
- (2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für die Gebühren ihrer minderjährigen Kinder. Ehepaare und eingetragene Lebenspartner/Innen haften gesamtschuldnerisch füreinander.

## **§ 4**

### **Erhebung von Gebühren**

- (1) Die Gebühren werden durch den Landkreis Oberhavel mit einem schriftlichen Gebührenbescheid vom Benutzer erhoben.
- (2) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit dem Tag der Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum dritten Werktag eines jeden Monats an die Kreiskasse des Landkreises Oberhavel zu zahlen.
- (3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet.  
Bei einer Verlegung in eine andere Einrichtung im Landkreis Oberhavel ist die Tagesgebühr nur einmal zu entrichten.
- (4) Zuviel im Voraus entrichtete Gebühren werden erstattet.

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von Flüchtlingen, spätausgesiedelten und weiteren aus dem Ausland zugewanderten Personen

- (5) Vorübergehende Abwesenheitszeiten durch z. B. Krankenhausaufenthalte, besuchsweise oder arbeitsbedingte Aufenthalte an anderen Orten, Urlaube, Schulbesuche, Kuren oder ähnliches entbinden nicht von der Gebührenpflicht.

## **§ 5**

### **Höhe der Gebühren**

- (1) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 4 Nummer 4 LAufnG genannten Personen 288,43 Euro pro Person und Monat.
- (2) Die monatliche Nutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände beträgt für die in § 4 Nummer 3 sowie 5 bis 8 LAufnG genannten Personen:
- a) 288,43 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt bis zu einem Jahr,
  - b) 473,94 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr.
- (3) Die monatliche Nutzungsgebühr für Gemeinschaftsunterkünfte und Wohnungsverbände beträgt für die in § 4 Nummer 1 und 2 LAufnG genannten Personen:
- a) 288,43 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt von bis zu sechs Monaten,
  - b) 473,94 Euro pro Person und Monat bei einem Aufenthalt ab sechs Monaten.
- (4) Für Übergangswohnungen werden Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses zuzüglich der Betriebskostenvorauszahlung erhoben.
- (5) Ist die Differenz nach § 2 Absatz 1 dieser Satzung zwischen dem anrechenbaren Einkommen und Regelsatz niedriger als die in den vorhergehenden Absätzen festgelegte Nutzungsgebühr, ist diese entsprechend zu verringern.

## **§ 6**

### **Auskunfts- und Mitteilungspflichten**

- (1) Nimmt der Benutzer eine unselbständige oder selbständige Erwerbstätigkeit auf, hat er dies nach § 8a des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG) spätestens am dritten Tag nach Aufnahme der Erwerbstätigkeit der zuständigen Behörde des Landkreises Oberhavel zu melden.
- (2) Jeder Gebührenschuldner ist verpflichtet, die zur Erhebung der Benutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Nachweise vorzulegen.
- (3) Der Benutzer hat dem Landkreis Oberhavel jede Änderung in seinen Einkommensverhältnissen unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen.

## **§ 7**

### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbringung vorsätzlich oder leichtfertig
  - a) entgegen § 6 Absatz 2 dieser Satzung die zur Erhebung der Nutzungsgebühr erforderlichen Auskünfte nicht, nicht richtig oder nicht vollständig erteilt sowie Nachweise nicht vorlegt,
  - b) entgegen § 6 Absatz 1 und 3 dieser Satzung eine Meldung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erstattet.
  
- (2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Absatz 3 KAG sowie § 13 Absatz 2 AsylbLG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

## **§ 8**

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Oberhavel über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung von Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen vom 27.09.2000, Beschlussnummer 2/0147, außer Kraft.

Oranienburg, den 24.05.2018

Ludger Weskamp  
Landrat